



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Auftrag

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten bei Abschluss von Kaufverträgen und Werkverträgen, in denen wir als Käufer bzw. Auftraggeber auftreten. Unserem Auftrag liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Die mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügten Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass Sie von uns schriftlich anerkannt werden.

## 2. Versand

Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanschriften und Rechnungen sowie in dem, den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind Auftragsnummer und sonstige Vermerke des Auftraggebers anzugeben. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus (DDP) zu erfolgen, unter Berücksichtigung der Incoterms 2010. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Rücknahme von Transportverpackungen nach den Regelungen der geltenden Verpackungsordnung.

## 3. Verschwiegenheit

Soweit dem Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung des Auftrages Unterlagen, Programme, Werkzeuge, Daten etc. übermittelt werden, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns an Dritte weitergeben werden. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtung verwirkt der Auftragnehmer unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 €. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt.

## 4. Preise

Die uns angebotenen Preise sind acht Wochen verbindlich. Die Preise sind Festpreise. Eine Über- oder Unterschreitung der im Auftrag genannten Mengen berechtigt daher zu keiner Preiserhöhung bzw. Nachforderung.

Etwaige Lohn- und Materialpreiserhöhungen sind vor Angebotsabgabe mit zu berücksichtigen und können nicht zu nachträglichen Preiserhöhungen führen. Die Mengen sind für uns freibleibend.

## 5. Zahlung

a) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tage netto.

Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

b) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck lt. den vereinbarten Zahlungskonditionen.

c) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

d) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

e) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Rechnung bei uns.

## 6. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme der gesamten Leistung, Teilabnahmen erfolgen nicht. Die Abnahme erfolgt förmlich, fiktive und konkludente Abnahme sind ausgeschlossen.

b) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand in allen Teilen den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Für elektrische Teile gelten die VDE-Vorschriften. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, Kaufpreisminderung geltend machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Ebenfalls sind wir berechtigt, bei Mängeln Selbst- oder Ersatzvornahme durchzuführen, soweit der Auftragnehmer auf unsere schriftliche Mängelanzeige die Mangelbeseitigung nicht innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang zusagt und sie dann innerhalb angemessener Frist durchführt. Ersatz- und Selbstvornahmekosten sind pauschaliert in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren, den Lieferanten bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Betrag nachzuweisen.

c) Ein Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung der Leistung durch uns bis zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen besteht nicht.

d) Führen die Vertragsparteien Verhandlungen über Mängel sowie Schäden, gleich welcher Art, so wird hierdurch der Ablauf der Gewährleistungsfrist während der Dauer der Verhandlungen gehemmt. Sind die Verhandlungen gescheitert, so ist der Lieferant verpflichtet, dies schriftlich anzuzeigen. Die Hemmung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist wirkt dann noch sechs Monate nach Zugang der Erklärung des Lieferanten.

## 7. Lieferfristen

a) Bestätigte Lieferfristen sind in jedem Fall Fixgeschäfte, so dass der Lieferant ohne Mahnung in Verzug kommt, wenn er nicht fristgerecht liefert.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Soweit für eine Lieferung das Ende einer Kalenderwoche bestimmt ist, ist die Lieferung bis spätestens Freitag, 16:00 Uhr, zu erbringen.

b) Der Auftragnehmer verwirkt für jeden Tag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, max. 5 % der Auftragssumme. Der Vertragsstrafenvorbehalt kann unsererseits mit der letzten Zahlung geltend gemacht werden.

c) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unabwendbare außergewöhnliche Umstände, die zu Leistungsstörungen führen, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Arbeitskämpfe im Betrieb des Lieferanten gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt oder unabwendbarer außergewöhnlicher Umstände.

### **8. Eigentumsvorbehalt**

Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bearbeitung von Werkstücken das entsprechende Material (die Werkstücke) oder stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Material bei, so ist dieses Material weiterhin Eigentum des Auftraggebers und auf Verlangen jederzeit dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

### **9. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen oder Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nebenabreden existieren nicht. Jede Abweichung von den vorbezeichneten Bestimmungen ist nur gültig, soweit sie schriftlich erfolgt ist. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

### **10. Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.  
Erfüllungsort ist Laichingen  
Gerichtsstand ist Ulm  
**(Stand November 2015)**